

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)



**ZULASSUNGSSCHEIN**

Nr. D/03 1159/1G1  
für eine Verpackungsbauart zum Transport  
gefährlicher  
Güter.

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit der Anlage A der GefahrgutVSee vom 05.07.1978 (Bundesgesetzblatt I, 1978, S. 1017 ff.).

2. Antragsteller

Van Leer Verpackungen GmbH  
Industriestraße  
5000 Köln 90

3. Beschreibung der Verpackungsbauart

Fibertrommeln mit eingesetztem Polyethylensack,  
Boden und Deckel aus Stahlblech.

Der innere Durchmesser der Trommeln dieser Baureihe beträgt 400 mm.

Bei gleichbleibendem Durchmesser betragen die Nennvolumina der Trommeln entsprechend den unterschiedlichen Höhenabmessungen 40 l bis höchstens 110 l.

4. Anforderungen an die Verpackungsbauart

Die zu verwendenden Fibertrommeln müssen in ihren Eigenschaften den Baumustern entsprechen, die gemäß


Bericht 97 672 Vgab 80  
der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf.)  
vom 02.06.1982

einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001" des Bundesministers für Verkehr vom 22.03.1979 (VkB1. Bd. 33, H.8, S. 136 ff.(1979)) unterzogen worden sind.

...

5. Kennzeichnung

Die nach diesen Baumustern hergestellten Verpackungen sind unauslöschbar und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:


 1G1/X/...../D/1159/.....  
 (Herstellungs- (Name oder Kennzeichen,  
 jahr) des Herstellers)

6. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Verpackungsbauart (Faß aus Fiber) wird unter der Voraussetzung, daß die Auflagen der Nummern 4 und 5 erfüllt sind, zugelassen.

Die nach dieser Bauart hergestellten Verpackungen dürfen für solche Stoffe verwendet werden, für die nach den Vorschriften der Gefahr- gutVSee die Verwendung solcher Verpackungen zulässig ist.

Die Verpackungsbauart erfüllt die Bedingungen für die Beförderung von Gütern der Verpackungsgruppen I bis III.

Die Schüttdichte der Füllgüter darf 1,0 kg/l nicht überschreiten.

7. Sonstiges

7.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN)/ der zwischenstaatlichen beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) gestellten Prüfanforderungen für Verpackungen zum Transport gefährlicher Güter.

7.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.

7.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

7.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Berlin, den 29.07.1982  
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG  
(BAM)

Abteilung 3  
Organische Stoffe



Ltd. Dir.u.Prof.  
Dr. H. Feuerberg

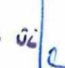
Fachgruppe 3.3  
Papier, Druck, Verpackung



RegDir.  
Dr. A. Kallmann

BAM-Az.: 3.3/5266

.../A... Ausfertigung. Zulassungsscheine ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

gef.: 28.07.1982/1a - 1fach + 8 Kopien; Verteilung: E 2. 8. 

24.07  
87